

Jahre so gebessert, daß M. keine wirtschaftliche Not leiden brauchte, doch kann die ausreichende Nahrung und Kleidung nicht allein entscheidend für das Wohl und die Entwicklung eines jungen Menschen sein.

Bisher hat fast die gesamte Erziehung in den Händen der Verklagten gelegen, die dem Kind auch außerordentlich zugetan ist. Das trifft auch für die Zeit zu, in der die Parteien in einem Hause gewohnt haben. Auch zu dieser Zeit ist M. fast ausschließlich von der Verklagten versorgt und erzogen worden. Sie hat dem Kind alle Möglichkeiten geboten, die Grundlage für eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Entwicklung zu erlangen. Daß M. jetzt die beste Schülerin in ihrer Klasse ist, kann nicht losgelöst von der Erziehung und Unterstützung durch die Verklagte gesehen werden. Auch die Berufsaussichten sind schon heute völlig geklärt.

In diesem Zusammenhang ist die Einstellung, die M. selber hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung hat, durchaus nicht ohne Bedeutung, wie die Klägerin meint. Schließlich handelt es sich um ein Mädchen, welches zur Zeit ihrer Vernehmung vor dem erkennenden Senat 15 Jahre alt war und durchaus schon eine eigene begründete Meinung über die Gestaltung ihrer unmittelbar nächsten Zukunft hat. Bei ihrer Vernehmung hat sie völlig unbeeinflusst von der Verklagten alles das wiederholt, was sie bereits in der ersten Instanz ausgesagt hat. Ohne der Klägerin einen Vorwurf zu machen, hat sie dargelegt, daß sie aus Gründen der Zuneigung zu ihren Verwandten hier und aus Gründen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung nicht nach Westdeutschland zu ihrer Mutter will. Das Mädchen im Entwicklungsalter von 15 Jahren gegen ihren Willen aus der gewohnten Umgebung und in einer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung herauszureißen, bedeutet zweifellos, sie starken seelischen Konflikten auszusetzen, die sich zwangsläufig hemmend auf ihre weitere Entwicklung auswirken müssen.

Ausgehend von diesen Umständen hat das Kreisgericht richtig erkannt, daß eine Übersiedlung zur Klägerin nicht im Interesse des Kindes liegt. Hinzu kommt, wie das Kreisgericht gleichfalls festgestellt hat, daß die in Westdeutschland herrschenden Verhältnisse auch im Schulwesen einer Erziehung im Sinne des Fortschritts und der Demokratie für M. unmöglich machen. Der insoweit vom Kreisgericht dargelegten Auffassung wird vollinhaltlich vom Senat zugestimmt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglich sehr eingehend gemachten Ausführungen des Urteils des Kreisgerichts verwiesen werden.

Es ergibt sich aus den obigen Gründen, daß die Berufung keinen Erfolg haben konnte. Sie war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Krause gez. Schwennicke gez. Krug

„Republikflucht“ läßt Unterhaltsanspruch erlöschen

DOKUMENT 265

Urteil des Obersten Gerichts

vom 1. August 1958

— 1 ZzF 31/58 —

§§ 323, 767 ZPO.

Verläßt ein Unterhaltsberechtigter illegal die Deutsche Demokratische Republik, so erlischt damit materiell die Verpflichtung des in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Unterhaltspflichtigen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 685.

DOKUMENT 266

Urteil des Obersten Gerichts

vom 21. August 1958

— 1 ZzF 34/58 —

§§ 1601 ff. BGB; Art. 3, 4 der Verfassung der DDR.

Die Notwendigkeit erhöhter Aufwendungen für den Unterhalt eines illegal aus der DDR in die Bundesrepublik verbrachten minderjährigen Kindes rechtfertigt nicht die erhöhte Inanspruchnahme des in der DDR zurückgebliebenen unterhaltspflichtigen Elternteils.

Das Kind kann diesen für die Zeit seines Aufenthalts in der Bundesrepublik auf Unterhaltszahlung überhaupt nicht in Anspruch nehmen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 683.

DOKUMENT 267

Urteil des Kreisgerichts Potsdam-Land

vom 20. Dezember 1960

— F 511/60 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. —

Tatbestand:

Der Beklagte ist der Vater des Klägers. Zwischen dem Beklagten und der Mutter des Klägers hat bis zum 12. 7. 1957 eine Ehe bestanden. Die Ehe wurde damals durch das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte geschieden. Vor der Scheidung der Ehe wurde die Kindesmutter im Jahre 1955 republikflüchtig. Zum damaligen Zeitpunkt war der Beklagte inhaftiert. Auf sein Bitten hin ist die Kindesmutter mit den Kindern im Jahre 1956 noch einmal in unsere Republik zurückgekommen. Danach wurde sie erneut republikflüchtig und nahm den Kläger mit nach Westdeutschland. Das zweite Kind der Parteien... ist bei dem Beklagten verblieben. Der Beklagte hat für sein in Westdeutschland befindliches Kind seit dem 1. 6. 1957 keinen Unterhalt gezahlt. Das Sorgerecht für den Kläger hat die bei dem Kläger in Westdeutschland lebende Kindesmutter.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei ihm unterhaltspflichtig, da er sein Vater und andererseits seiner Mutter das Sorgerecht übertragen worden sei.

.....

Entscheidungsgründe:

Die auf §§ 1601 ff. BGB gestützte Klage war nicht begründet. Der Kläger stützte seinen Anspruch auf die Behauptungen des BGB unter dem Artikel der Unterhaltspflichten. Davon ausgehend sei es richtig, daß der Vater seinem Kinde gegenüber unterhaltspflichtig ist, wenn dies nicht in der Lage ist, selbst sich zu unterhalten. Andererseits verlangt die Unterhaltspflicht auch die Möglichkeit, daß der Unterhaltspflichtige seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ohne seinen eigenen Unterhalt zu gefährden. Das Gericht konnte sich davon überzeugen, daß der Beklagte dieser Verpflichtung ohne weiteres nachkommen konnte.

Andererseits gelangte das Gericht zu der Auffassung, daß der Kläger aufgrund seiner Republikflucht nicht unterhaltsberechtigt ist. Das illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Verbrechen gegenüber unserer Gesellschaft. Wer unseren Arbeiter- und Bauernstaat verläßt, fällt der friedlichen Entwicklung und der gesicherten Zukunft des deutschen Volkes